

von B. nach B. Bei einem Überholvorgang erlitt er einen Unfall, an dessen Folgen er später verstarb. Unmittelbar vor dem Unfall hatte der SSUB W. die Fahrbahn mit Magnesium-Chlorid-Lösung besprüht.

Ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde wegen des Todes des Ehemannes der Klägerin zu 1) eingestellt, wobei die Volkspolizei von seinem Verschulden beim Verkehrsunfall ausging.

Die Klägerinnen tragen vor, für den Unfall sei das Sprühen mit Magnesium-Chlorid-Lauge ursächlich gewesen; denn dadurch sei die Straße schmierig geworden. Deshalb sei der Pkw gerutscht.

Sie haben beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an sie 2 000 M Schadenersatz zu zahlen.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, da der Rechtsweg unzulässig sei.

Das Kreisgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen Berufung eingelegt. Sie haben beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, den Rechtsweg für zulässig zu erklären und das Verfahren zur Entscheidung in der Hauptsache an das Kreisgericht zurückzuverweisen. Begründet wurde die Berufung damit, daß nicht allgemein die möglicherweise verwaltungsrechtlichen Aufgaben der früheren SSUB eine Rolle spielten, sondern das konkrete Verhalten des Rechtsvorgängers der Verklagten. Das Sprühen mit einer Lauge sei nicht verwaltungsrechtlicher Natur.

Die Verklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie hat ausgeführt, die Straßenverwaltung umfasse auch alle Maßnahmen der Durchführung des Straßenwinterdienstes. Das ergebe sich eindeutig aus den gesetzlichen Vorschriften.

Der Staatsanwalt des Bezirks hat im Berufungsverfahren mitgewirkt und ausgeführt, daß er den Rechtsweg für zulässig hält.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Zur Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtswegs ist von der AO über das Statut der volkseigenen Betriebe des Straßenwesens vom 25. September 1959 (GBl. II S. 278) auszugehen. Danach sind diese Betriebe solche, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (§ 1 Abs. 1). Die Aufgaben der Betriebe sind in § 3 genannt; unter Ziff. 3 Buchst. b ist die Durchführung des Straßenwinterdienstes besonders erwähnt. Im übrigen bezieht sich die AO ausdrücklich auf die VO über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 377). Nach §11 dieser VO umfaßt die Straßenverwaltung die Planung, Finanzierung und Durchsetzung aller Maßnahmen:

- a) zum Neu- und Ausbau der Straßen,
- b) zur Werterhaltung und Unterhaltung der Straßen,
- c) zur Sicherung des reibungslosen Gemeindegebrauchs,
- d) zur Durchführung des Straßen-Winterdienstes.

Weitere Aufgaben der Straßenverwaltung werden in §12 der VO genannt, so die Kontrolle der finanziellen Mittel, die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen, die Gestattung der Sondernutzung von Straßen und baulichen Anlagen u. a. m.

Von diesen gesetzlichen Vorschriften ausgehend hat das Oberste Gericht durch Urteil vom 19. September 1958 — 2 ZzV 2/58 - (NJ 1959 S. 142; OGZ Bd. 6 S. 237) seine bisherige Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteil vom 22. März 1955 - 1 Uz 21/54 - NJ 1955 S.346; OGZ Bd. 3 S: 311) aufrechterhalten. Danach ist die Beseitigung von Schnee- und Eisgefahren auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften und auf öffentlichen Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortschaften eine Maßnahme zur Durchführung von Aufgaben der Straßenverwaltung. Der Rechtsweg, so führte das Oberste Gericht aus, ist dafür auch dann nicht zulässig, wenn die

Verpflichtung des Straßenwinterdienstes (einschließlich Streupflicht) staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieben übertragen worden ist, die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten. Das Oberste Gericht verneinte ausdrücklich unter Berufung auf die zitierten gesetzlichen Vorschriften, daß für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs zwischen der Straßenverwaltung, der Durchführung des Straßenbaues und der Werterhaltung und Unterhaltung dieser Straßen zu unterscheiden sei. Wenn der zuständige Straßenunterhaltungsbetrieb seine Pflichten nicht ordnungsgemäß erfülle und dadurch ein Dritter zu Schaden komme, so entstünden nur Rechtsbeziehungen zwischen dem Geschädigten und dem zuständigen Straßenverwaltungsorgan, dem die Aufsicht über den SSUB obliege. Diese Beziehungen seien aber verwaltungsrechtlicher Natur. Sie würden in ihrem Wesen durch Zwischenschaltung von wirtschaftlich arbeitenden Organisationen nicht verändert. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der VO zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 19. Februar 1953 (GBl. S. 317).

Gegen diese Rechtsauffassung des Obersten Gerichts hat sich G ö h r i n g in seinem Artikel „Zulässigkeit des Gerichtswegs für Ansprüche der Bürger aus Maßnahmen der Straßenunterhaltung“ (NJ 1969 S. 114 fl.) gewandt. Er unterscheidet zwischen Maßnahmen der Planungstätigkeit des Neu- und Ausbaus der Straßen und ihrer Unterhaltung, der Festlegung der grundsätzlichen Durchführung des Straßenwinterdienstes, der Ausübung der Staatlichen Bauaufsicht u. a. m. einerseits und der praktischen Durchführung von Straßenbau- und Unterhaltungsarbeiten und der Realisierung des Straßenwinterdienstes u. a. m. andererseits. Im ersteren Fall entstünden keine zivilrechtlichen Beziehungen, sondern solche des Staatsrechts bzw. der staatlichen Leitungstätigkeit. Im letzteren Fall entstünden zivilrechtliche Beziehungen mit der Folge, daß der Rechtsweg zulässig wäre. In diesem Zusammenhang spricht er von einer technisch-operativen Durchführung wirtschaftlicher Art der eigentlichen staatlichen Tätigkeit.

Dieser Rechtsansicht kann sich der Senat nicht anschließen.

Im Gegensatz zur Auffassung Göhrings bestehen doch erhebliche Unterschiede zwischen Dienstleistung und Handel einerseits und Straßenunterhaltung andererseits. Göhring argumentiert, auch bei Dienstleistung und Handel gebe es planende staatliche Tätigkeit, die dem Rechtsweg entzogen sei, und die eigentliche Durchführung der Tätigkeit, für die der Rechtsweg eröffnet sei. Dazu ist zu sagen: Dienste für Bürger können sowohl staatliche Dienstleistungskombinate als auch private Handwerksbetriebe leisten. Handelstätigkeit ausüben können sowohl die staatliche Handelsorganisation und der genossenschaftliche Handel als auch der private Handel. Schon diese wenigen Beispiele zeigen, daß diese Tätigkeiten nicht spezifisch staatlicher Natur sind. Dagegen kann kein Bürger Maßnahmen der Straßenunterhaltung und des Straßenwinterdienstes auf öffentlichen Straßen aus eigenem Recht durchführen. Das können nur die vom Staat dafür bestimmten Staatsorgane und die von diesen beauftragten volkseigenen Betriebe.

Soweit der Vertreter des Bezirksstaatsanwalts zur Unterstützung, seiner Auffassung, daß der Rechtsweg zulässig" sei, auf die gesetzliche Regelung der Streupflicht verwiesen hat, kann dem gleichfalls nicht gefolgt werden. Es ist natürlich richtig, daß bei Schneeglätte sowohl Bürger als auch Rechtsträger staatlichen Eigentums ihre Streupflicht zu erfüllen haben. Die Ausübung dieser Tätigkeit ist also zivilrechtlich. Die Winterfest-